

Für's Gräslein die deckende Hülle,  
 Für's Böglein ein Krümlein Brot,  
 Für's Menschenkind beides in Fülle,  
 Das zeigt in dem Bilde dir Gott.

Th. Th.

## Vogelschutz durch Verordnung der Behörden.

Von  
 Paul Leverkühn.

### I.

„Sehr dankbar würde ich sein, wenn die Vereinsmitglieder mir behülflich „wären, die den Vogelschutz resp. Vogelfang betreffenden Verordnungen und Gesetze „der einzelnen Länder Deutschlands nach und nach zusammenzustellen“ — schrieb vor einigen Jahren unser hochverehrter Vereinsvorsitzender jener Zeit, der weil. Pastor W. Thienemann, nachdem er eine Vogelschutzverordnung aus dem Großherzogthum Baden, betreffend den Krammetsvogelfang, in der Monatschrift mitgetheilt hatte; dieser Aufforderung ist in nur geringem Maße Folge geleistet. So theilte G. von Schlechtendahl (1880, S. 189) über Vogelschutzbestrebungen im Reg.-Bez. Kassel Einiges mit, Thienemann selbst besprach den Gesetzentwurf betr. den Schutz nützlicher Vögel\*), Andere berichteten über Vogelschutzbestimmungen früherer Zeiten\*\*) und anderer Länder\*\*\*). Nur die Veröffentlichung der zum Theil sehr unpraktischen und auf falschen Voraussetzungen beruhenden Vogelschutzgesetze (man vergleiche das Mövenschutzgesetz!) kann dahin führen, daß der Mangel eines gleichartigen Gesetzes, das von wissenschaftlichen Kennern der Vogelwelt zu begutachten, wenn nicht zu verfassen wäre, deutlich genug empfunden würde, um ihm dauernd abzuhelpfen. Aus diesem Grunde möchten wir in Uebereinstimmung mit Herrn Hofrath Professor Dr. Liebe jene Bitte Thienemanns wiederholen; die Monatschrift wird jeder Mittheilung der gemeinten Art mit der größten Bereitwilligkeit ihre Spalten öffnen. —

Im Folgenden theilen wir die **Polizeiverordnungen und Ausschreiben der Regierungen**, den Vogelschutz betreffend, mit, welche in **Hannover** in diesem Jahrhundert erlassen sind.

Im Jahre 1845 unterm 14. Januar erließ das Kgl. Consistorium zu Hannover das folgende Ausschreiben, der Thierquälerei im Allgemeinen zu steuern:

\*) 1883. — 26. 54. 85.

\*\*) 1883. — 276. 1885. — 170.

\*\*\*) 1881. — 106. 176. 1884. — 12.

## Aus schreiben

des Kgl. Consistoriums zu Hannover an sämmtliche unter demselben stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministerien in den Städten, Stiften und Klöstern, die Mitwirkung der Prediger und Schullehrer gegen Thierquälerei betreffend.

. . . . . Obwohl mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß christliche Prediger und Schullehrer, indem sie die verschiedenen Beziehungen und Anwendungen ihres Amtes auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens pflichtgetreu vor Augen haben, es von selbst an zweckgemäßen Belehrungen und Ermahnungen nicht fehlen lassen werden, um in ihren amtlichen Kreisen auch der verwerflichen Thierquälerei mit Erfolg entgegen zu wirken, so ist es doch für sachdienlich zu diesem Behufe erachtet worden, die Prediger und Schullehrer — wie hiermit auf höhere Verfügung geschieht — noch besonders anzuweisen, daß sie bei denjenigen passlichen Gelegenheiten, welche ihnen durch ihr Lehramt, wie durch ihre sonstigen Verhältnisse zu den Gemeinden und zu der Jugend insonderheit, dargeboten werden, die Pflichten der Barmherzigkeit gegen Thiere eindringlich hervorheben, wobei Wir übrigens noch bemerklich machen, daß die Prediger die ihnen untergeordneten Schullehrer mit der desfalls erforderlichen nähern Anweisung, so weit es nöthig und zweckdienlich sein wird, zu versehen haben. Wir vertrauen, daß bei den durch dieses Unser gegenwärtiges Aus schreiben den Predigern und Schullehrern zur Pflicht gelegten Belehrungen und Ermahnungen nicht anders als in einer ihrer dienstlichen Stellung würdigen und wohlgeeigneten Weise werde versehen werden. —

Von diesem Aus schreiben ist jedem Prediger ein Exemplar zuzufertigen, das Duplicat aber, mit den Praesentatis der Prediger versehen, anhero zurückzusenden.

(Aus: Gesetze, Verordnungen und Aus schreiben für den Bezirk des Kgl. Consistorii zu Hannover. Zusammengestellt von C. H. Ebharat. Erste Folge. Hannover. Helwing 1858.)

Aus „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Herausgegeben von Stiehl. Jahrgang 1867. Berlin.“

### 203. Schutz nützlicher Thiere.

(Centralblatt für 1859, S. 535; für 1862, S. 317; für 1865, S. 366.)

Mittels Circular-Verfügung vom 26. Mai 1859 — N. 10197 — ist der Kgl. Regierung eine Anzahl Exemplare der Schrift „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere“ von Dr. Gloger zur Bertheilung an Elementarschulen zugegangen und dabei die Erwartung ausgesprochen worden, daß diese Schrift nicht nur eine sehr nützliche Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts abgeben, sondern die Lehrer auch in den Stand setzen werde, unter der ländlichen Bevölkerung zur Verbreitung und Beachtung der darin enthaltenen Belehrungen und Ermahnungen beizutragen.

Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indeß noch immer nicht die gehörige Beachtung. Auf den diesfälligen durch den Herrn Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten mir mitgetheilten Antrag des Landes-Deconomie-Collegiums nahme ich daher Veranlassung, wiederholt auf diesen Gegenstand hinzuweisen und der Kgl. Regierung dringend zu empfehlen, der Unsitte des Wegfangens der nützlichen, das Ungeziefer vertilgenden Vögel und insbesondere dem Plündern der Nester derselben von Seiten der Schuljugend möglichst entgegenzuwirken. Die Erreichung dieses Zweckes wird wesentlich durch wiederholte und eingehende Belehrungen in den Elementarschulen über den Nutzen dieser Thiere und durch eindringliche Ermahnungen zur Schonung derselben gefördert werden.

Hiernach veranlasse ich die Kgl. Regierung, zur Ertheilung derartiger Belehrungen in den Elementarschulen ihres Bezirks geeignete Anweisung ergehen zu lassen, resp. die früher desfalls erlassenen Verfügungen aufs neue in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1867. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.  
 An sämtliche Kgl. Regierungen. von Mähler.  
 11943. II.

Im Anhang hierzu wird unter Nr. 204 ein Aufsatz des Seminarlehrers Strübing in Berlin abgedruckt, welcher, auf der Broschüre des Rittergutbesizers von Nathusius-Hundisburg betreffend den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze nützlicher Vögel (Annalen der Landwirthschaft. 25. Jahrgang. 1867. Aprilheft) und auf dem Referat des Landschaftsdirektors von Hagen über jene Broschüre fußend, über die Wichtigkeit der Pflege des Vogelschutzes durch die Schulen und über Behandlung derselben in der Schule belehrende Andeutungen enthält. Da die Arbeit nichts Neues bringt und hier ein Ausschreiben oder Gesetz nicht vorliegt, ersparen wir uns den Abdruck derselben.

In chronologischer Reihenfolge geben wir einen Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1869 und 2. Oktober 1871 betreffend den Schutz der Dünen auf den ostfriesischen Inseln:

„Das Schießen auf Seevögel ist auf den Inseln in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September ganz verboten. Kgl. Landdrostei.“

#### Polizei Verordnung

betr. das Verbot des Schießens, Fangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Kgl. Verordnung vom 20. September 1867, betr. die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung S. 1529).

bestimmen wir hierdurch, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 5. Mai 1824, betr. das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel (Hannov. Ges.-Sammlung Abth. III. S. 116), und bezw. der Verordnung der vormaligen Kgl. Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 14. Juni 1818, betr. das Fangen von Vögeln während der Brütezeit, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes was folgt:

§ 1. Während der Monate Dezember bis einschließlich September dürfen nachbenannte Vögel weder geschossen, noch gefangen, noch getödtet werden.

I. Sämmtliche Tag- wie Nacht-Raubvögel, am gekrümmten Schnabel und an den scharfen Krallen kenntlich, mit Ausnahme aller Adler, der Gabelweihe, des Stoß- oder Blaus Falken, des schwarzbraunen Milan, des Hühnerhabichts, des Sperbers, des Uhus und des bis auf die Zehen befiederten und deshalb rauchsüßiger Bussard genannten Raubvogels;

II. von den rabenartigen Vögeln die Staare und die Saatkrähen;

III. sämmtliche Klettervögel, leicht kenntlich an dem graden Schnabel, steifen Schwanze und an den Kletterfüßen (zwei Zehen nach vorn und zwei nach hinten gerichtet), insbesondere also alle eigentlichen Spechte, die Schwarz-, Grün- und Buntspechte, sowie der Wendehals und der Kuckuk;

IV. sämmtliche Kegelschnäbler, an ihrem kräftigen, kurzen, dicken Schnabel kenntlich, insbesondere also alle Ammern, Kreuzschnäbel, Finken, Dompfaffen, sowie Hänflinge, Gelbartschen und Seidenschwänze, mit Ausnahme jedoch des Sperlings;

V. sämmtliche Dünnschnäbler, insbesondere also Spechtmeisen, Baumläufer und Wiedehopf;

VI. sämmtliche Schwalben, mit Einschluß der Nachtschwalbe;

VII. sämmtliche Drosseln, mit Einschluß der durch ihre goldgelbe Färbung ausgezeichneten Golddrossel (Pirol);

VIII. der Eisvogel und die in Norddeutschland seltene Blauracke;

IX. sämmtlichen übrigen kleineren Vögel bis zur Größe des Eisvogels insbesondere also: Bachstelzen, alle Lerchen, Steinschmätzer, die eigentlichen Sänger oder Sylvien, darunter namentlich Nachtigall und Mönch, Zaunkönig, Goldhähnchen und Meisen.

Bemerkt wird, daß die Würger oder Zahnschnäbler, welche auch allgemein unter dem Namen Neuntödter bekannt und von den Laien vielfach zu den Raubvögel gerechnet werden, einer Schonung nicht unterliegen.

§ 2. Unberührt durch das im vorstehenden Paragraphen gegebene Verbot bleibt die nach § 3. Nr. 1 und 2 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1850 (Hannov. Ges. Samml. Abth. I. S. 160) den Grundeigenthümern zustehende Befugniß, auf ihren Grundstücken den Vogelfang in hängenden Dohnten auszuüben,

sowie in mit ihren Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Vögel bei Tage vermittelst einer Schußwaffe, unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften zu erlegen.

§ 3. Alle Vorbereitungen zum Fangen der im § 1 einer Schonung unterworfenen Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Fangkäfigen u. s. w. — von Dohnen der im § 2 gedachten Ausnahme — sind während der bestimmten Schonzeit untersagt.

§ 4. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, so wie das Zerstören der Nester der in § 1 einer Schonung unterworfenen Vogelarten ist für die Dauer des ganzen Jahres verboten.

Für wissenschaftliche Zwecke kann mit Genehmigung der Obrigkeit zu Gunsten des Ausnehmens von Eiern und des Wegnehmens von Nestern eine Ausnahme zugelassen werden.

Hinsichtlich des Ausnehmens der Kiebitz- und Mövенеier bewendet es bei der Bestimmung im § 6 des Gesetzes über Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges. Sammlung S. 122).

Unbeschränkt von dem vorstehendem Verbote bleibt die Befugniß der Eigenthümer und Nutznießer, sowie der Pächter und Miether, die innerhalb oder an Gebäuden gebauten Vogelnezer von denselben zu entfernen.

§ 5. Das Feilhalten der einer Schonung unterworfenen Vogelart ist innerhalb der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich September auf Jahr- und Wochenmärkten, sowie im Hausirgewerbbetrieb untersagt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach § 368 Nr. 11 des deutschen Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. J. in Kraft.

Hildesheim, den 28. Januar 1873.

Königliche Landdrostei.

Graf von Westarp.

### Polizei Verordnung

betreffend das Verbot des Schießens zc. nützlicher Vogelarten.

Unter Bezugnahme auf die §§ 11 und 12 der Kgl. Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges. S. S. 1529) bestimmen wir mit insoweit Abänderung unserer Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1873. betr. das Verbot des Schießens zc. nützlicher Vogelarten das Folgende: „Das in § 1 der gedachten Polizeiverordnung

enthaltene Verbot des Schießens u. s. w. der daselbst verzeichneten Vogelarten wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Demgemäß werden die nach § 3 der bestehenden Polizei-Verordnung während der Schonzeit der Vögel strafbaren Vorbereitungs-handlungen zum Vogelfange und das bisher nur in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich September durch § 5 der Polizeiverordnung verbotene Feilhalten der zu schonenden Vogelarten auf den Jahr- und Wochenmärkten, sowie im Hausirgewerbebetrieb für das ganze Jahr untersagt. § 2. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1873, insbesondere die Strafbestimmung des § 6 in Kraft.

Hildesheim, den 7. August 1877.

Königliche Landdrostei.

v. Pilgrim.

Hildesheim, den 26. April 1881.

Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Schießens u. nützlicher Vogelarten.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Kgl. Verordnung vom 20. September 1867 betr. die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges. S. 1529) erlassen wir hierdurch zu unserer Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1873, betr. das Verbot des Schießens u. nützlicher Vogelarten, außer der durch Verordnung vom 7. August 1877 getroffenen Aenderung noch folgende Bestimmung:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung des § 5 der vorgedachten Polizei-Verordnung bezw. § 1 der Zusatz-Verordnung vom 7. August 1877 wird dahin ergänzt, daß nicht nur das Feilhalten der der Schonung unterworfenen Vogelarten auf den Jahr- und Wochenmärkten, sowie im Hausirgewerbebetriebe, sondern auch der stehende Handel mit den in Rede stehenden Vögeln hierdurch untersagt wird.

Zuwiderhandlungen werden gleich den übrigen Uebertretungen der vorgenannten Polizei-Verordnung bestraft.

Königliche Landdrostei.

v. Pilgrim.

D. Minist. d. g., u. u. M. An sämtl. Kgl. Regier., und das Kgl. Prov.-Schul-Koll. hiersebst. U. III. 14755. Berlin, d. 2. Jan. 1875.

Unter Hinweisung auf die Circularverfügung vom 3. Juni 1867 — U. 14943 — (Centralblatt f. d. Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1867, Seite 489) veranlasse ich die Kgl. Reg. u. s. w., in der darin angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz nützlicher Vögel immer mehr geweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst bedacht zu nehmen.

J. A.: Greiff.

Kgl. Consist. N. f. B. Ausschreib. Nr. 41. An sämtliche Herren General-  
 superintendenten und Superintendenten, auch die geistlichen Stadtministerien unseres  
 Consistorialsprengels. Nr. 9832. Hannover, am 5. August 1875.

Die löblichen Bestrebungen des Thierschutzvereins, welcher seit 1844 in  
 Hannover besteht und fortwährend bemüht ist seine Thätigkeit zu erweitern, können  
 nur dann gedeihlichen Fortgang haben und von Erfolg sein, wenn Prediger und  
 Lehrer nicht ablassen, dieser für das sittliche Leben des Volks und insbesondere  
 der Jugend wichtigen Aufgabe ihre Bemühungen zu widmen. Wir bringen deshalb  
 mit Hinweisung auf § 360 Nr. 13 des Reichsstrafgesetzbuchs, dahin lautend:

„Wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält  
 oder roh mißhandelt, wird mit Geldstrafe bis 50 Thaler oder mit Haft  
 bestraft.“

den Herren Predigern und Lehrern unser Ausschreiben vom 14. Jan. 1845 in Er-  
 innerung und vertrauen, daß sie die sorgfältigste Nachachtung desselben sich ernstlich  
 empfohlen sein lassen werden. Bödeker.

Die Ausschreiben vom 14. Jan. 1845, 28. Jan. 1873, 2. Jan. 1875 und  
 5. Aug. 1875 sind zu finden in: Die Volksschulen im Consistorialbezirk Hannover.  
 I. Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben in Schulsachen für den Bezirk des Kgl.  
 Consistoriums zu Hannover. Von C. G. C. Leverkus, Hannover. Helwing. 1878.  
 S. 703 und II. S. 292 (1885). Im „Hannoverschen Volksschulboten“ (32. Jahrg.  
 1887), redigiert von C. G. C. Leverkus, Regierungs- und Schulrath“, ist jüngst  
 das neueste vogelschützlerische Ausschreiben abgedruckt, das wir hier zum Schluß  
 folgen lassen:

Königliche Regierung  
 zu Osnabrück.

Osnabrück, den 21. December 1886.

Der Vorstand des hiesigen Thierschutzvereins hat sich mit den Volks-  
 schulen der Stadt Osnabrück behufs regelmäßiger Fütterung der Vögel durch die  
 Kinder in Verbindung gesetzt, und es hat die beiderseitige Thätigkeit in dieser Be-  
 ziehung ein günstiges Ergebniß gehabt. Es ist unleugbar von erziehlicher Bedeutung,  
 wenn die Kinder, deren Betheiligung am Thierschutz im Sommer mehr negativ ist  
 und wesentlich nur in der Enthaltung von der Verfolgung der Vögel und Nester  
 besteht, zur Winterzeit veranlaßt werden, auch selbst thätig zu werden und durch  
 regelmäßige Fütterung für die Erhaltung der Vögel zu sorgen. An die Lieferung  
 von Futter durch Vereine u. s. w. denken wir hierbei zunächst nicht; auch das ärmste  
 Haus hat Brotkrumen und Speisereste, welche für diesen Zweck genügen und in  
 und bei den Schulen findet sich so manches Stückchen Brot am Boden, dessen Ver-  
 werthung für die Vögel einer Mißachtung der Gottesgabe vorbeugen würde. Wir

wünschen daher, daß die Sorge für die hungernden Vögel überall den Kindern in den Schulen warm ans Herz gelegt wird, wozu alle Lehrer und Lehrerinnen ohne Zweifel gern bereit sein werden.

Bei den meisten Schulen wird sich ein Futterplatz anlegen lassen, und empfehlen wir für den Fall einer regelmäßigen Fütterung der Vögel solche vorzugsweise den Mädchen zu übertragen.

Einige Exemplare dieses Ausschreibens zur Vertheilung legen wir bei.

An

Königliche Regierung.

die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren  
des Regierungsbezirks.

Himly.

Nr. II 7074.

## II.

### Polizei-Verordnung betreffend die Schonung nützlicher Vögel.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 6 und 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Bezirkes folgendes:

1. Es ist verboten das Schießen, Fangen und Töden nachbenannter Vögel, als der: Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmäker, Wiesenschmäker, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Nas- (Nebel-) Krähen, Racken (Mandelkrähen), Kiebitze, Möven, Fliegenschnapper, Würger, Kuckufe, Spechte, Wendehälse, Buffarde (Mäusefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Uhu.

2. Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der ad 1 genannten Vögel, namentlich das Ausstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln und Fangkäfigen.

3. Es ist untersagt das Feilhalten der ad 1 genannten Vögel resp. der Handel mit denselben.

Die ad 1, 2 und 3 erlassenen Verbote finden jedoch keine Anwendung auf den jagdgerechten Fang, das Feilhalten und den Handel der zu den Krammetsvögeln gerechneten Drosseln und Amseln während der Monate October und November.

4. Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier und Brut, sowie das Zerstören der Nester der ad 1 aufgeführten Vogelarten. Jedoch ist es gemäß § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 81) gestattet, Kiebitz- und Möveneier bis zum 30. April auszunehmen. Auch

steht es den Eigenthümern und Nutznießern von Gebäuden oder umschlossenen Gärten frei, die an oder in denselben befindlichen Nester, solange sich noch keine Eier oder Junge in denselben befinden, zu zerstören.

5. Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung zuwider handeln, trifft eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechende Haft, in soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen. (Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 368 Nr. 11 — Reichsgesetzblatt 1871 S. 201 —: Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt).

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verordnung wurde alljährlich gegen Ende April im „Kreisblatt für den Kreis Kiel und Neumünstersches Wochenblatt“, auch in anderen Zeitungen zum Abdruck gebracht und seitens der Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern und für Kirchen- und Schulwesen, den Landrätthen, Kgl. Schulvisitorien und Schulcollegien Auftrag gegeben, für thunliche Verbreitung der Verordnung, zumal für Mittheilung an die Schüler sämtlicher Schulen der betr. Bezirke Sorge zu tragen.

Ganz abgesehen von der sonderbaren Reihenfolge, in welcher die sub 1 genannten Vögel aufgeführt werden, z. B. Mandelkrähen, Kiebitze, Möven, Fliegenschnäpper hinter einander, fällt auf, wie viele Vogelarten, die gewiß Schonung verdienen, ausgelassen sind; so die Gattungen: Caprimulgus, Cypselus, Sitta, Accentor, Phyllopneuste, Hypolais, Acrocephalus, Locustella, Calamoherpe. Ob die Grünlinge und Kernbeißer zu den „Finken“ gerechnet sind, und ob Dompfaff und Kreuzschnabel absichtlich fortgelassen ist, steht dahin. Zu bedauern ist, daß der Eisvogel und der Wasserstaar, die Saatkrähe und sämtliche Sumpfvögel mit Ausnahme des Kiebitz vogelfrei erklärt sind. Andererseits verdient der große Würger (*L. excubitor*) den Schutz nicht.

### III.

#### Jagdliche Bestimmungen für die Provinz Hannover.

Viele Paragraphen des vom 1. April 1885 ab geltenden Jagdrechts für die Provinz berühren den Vogelschutz, sei es durch Bestimmungen über Schonzeit, sei es durch Freigebung gewisser Arten, sei es durch direkte Schutzbestimmungen. — Unter Ausschluß der für Ostfriesland gültigen Vorschriften, die wir am Ende zusammenstellen, folgen zunächst die auf Jagd bezüglichen.

I. Jedem Grundeigenthümer<sup>a)</sup> soll die Befugniß<sup>b)</sup> zustehen:

a) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuführen<sup>c)</sup>;

- b) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel<sup>d)</sup>: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage mittelst der Schußwaffe, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften<sup>e)</sup> zu erlegen<sup>z)</sup>;
- c) seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden wehrbaren Befriedigung umgebenen und mit verschließbaren Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage.

(§ 3 des Gesetzes, die Jagdordnung enthaltend, vom 11. März 1859. Ges.-Sammlung S. 159).

Zu diesem Paragraph bemerkt Dr. jur. D. Plagge in seiner Darstellung des Jagdrechts für Hannover, dessen Zusätze wir auch im Folgenden geben werden:

a) Nicht immer dem Grundeigenthümer, sondern, sofern er seine Besizung nicht selbst benutzt, dann seinem Stellvertreter (Pächter, Verwalter zc.).

β) Diese Befugniß ist kein eigentliches Jagdrecht, sondern nur ein ausnahmsweise gegebenes Occupationsrecht. Zur Ausübung der in dem Texte sub a und b aufgezählten Occupationsbefugnisse bedarf es auch keines Jagdscheines, da letzterer nur zur Ausübung der eigentlichen Jagd erforderlich ist.

γ) Eignet sich ein Jagdberechtigter die von einem nach Obigem berechtigten Grundbesitzer gefangenen Vögel an, so macht er sich ebenso wie jeder Andere, der solches thut, nicht des Wilddiebstahls, sondern des gemeinen Diebstahls schuldig.

δ) Bezüglich der Vögel haben wir hier den merkwürdigen Fall, daß das Occupationsrecht der Grundeigenthümer weiter reicht als das der Jagdberechtigten. Die schon vorhin Seite 34 abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Schießens, Fangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten, nimmt nämlich in ihrem § 2 nur die Grundeigenthümer bezüglich der ihnen nach § 3 Nr. A und C der hannoverschen Jagdordnung zustehenden Befugniß aus. Vgl. unten § 368 Nr. II des R. St. G. B. und § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

ε) Allgemein kommt hier § 368 Nr. 7 des R. St. G. B. in Betracht: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuerngeehr schießt.“ Lokal haben Polizeiverordnungen (namentlich in Städten) die Befugniß zum Schießen noch weiter eingeengt.

5) Auch zum Erlegen mittelst des Fenergewehres bedarf es hier keines Jagdscheins. —

Wie hier allerdings unter verschiedenen Cautelen eine ganze Reihe von Vögeln vogelfrei erklärt werden, geschieht dies durch andere Gesetze noch ausdrücklicher, während dahingegen die Zahl der durch den § 3 frei erklärten durch die Schutzbestimmungen wieder beschränkt wird.

II. Es dürfen:

1. . . . .

2. . . . .

3. Raubthiere, Raubvögel auch während der gesetzlichen Schonzeit;

4. Auer-, Birk- und Fasanenhähne auch während der Balz- und Kollerzeit<sup>a)</sup> erlegt werden.

(§ 27 des Gesetzes, die Jagdordnung enthaltend, vom 11. März 1859.)

III. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. . . . .

8. Auer-, Birk-, Fasanen-Hähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;

9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen aufgehoben werden;

10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni<sup>β)</sup>;

11. Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;

12. Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August.

13. Für die Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

(§ 1 des Gesetzes betr. die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, Ges.-Sammlung S. 120.)

IV. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

(Art. IV. des Gesetzes, betr. die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874, vom 30. März 1880.)

<sup>a)</sup> Das Schongesetz § 1 Nr. 8 bestimmt die Schonzeit für Auer-, Birk- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis Ende August. Die Balzzeit der Birk- und

Auerhähne dauert dagegen den April, die der Fasanenhähne März und April hindurch. Somit collidieren diese beiden Bestimmungen durchaus nicht. Dagegen bestimmte der durch das Schongesetz aufgehobene § 26 der Hannov. Jagd-Ordnung die Schonzeit für Fasane und Auerwild vom 1. Februar bis zum 31. August und für Birkhühner vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

β) Die Strich- und Zugvögel hatten nach § 27 Nr. 3 der Hannov. Jagd-Ordnung gar keine Schonzeit; da diese Bestimmung aber nicht als eine solche angesehen werden kann, welche — wie es der § 3 des Schongesetzes bedingt — „zum Schutze gegen Wildschaden“ erlassen ist, so kommen für diese Vögel lediglich die Bestimmungen der Nr. 9 und 10 des § 1 des Schongesetzes in Betracht.

Ein eigentliches Vogelschutzgesetz giebt es bekanntlich nicht. Für Hannover gelten verschiedene Polizeiverordnungen, die sich ziemlich gleichlauten, aus welchem Grunde wir nur eine (S. 34 ff.) im Text abgedruckt haben. Diese Verordnungen gehen von den Hannoverischen Regierungen aus — mit Ausnahme des Bezirks Hannover, für welchen eine bezügliche Verordnung nicht existiert! — Bezüglich des Gegenstandes sind außer der Hildesheimer Verordnung für die verschiedenen Regierungsbezirke folgende Polizeiverordnungen resp. Paragraphen solcher von Bedeutung: für den

- A. Reg.=Bez. Hildesheim: 1. § 8 der Polizeiverordnung vom 4. October 1882 (Amtsblatt S. 1036); 2. Polizeiverordnung vom 7. August 1877 (Amtsblatt für 1882 S. 1030); 3. Polizeiverordnung vom 26. April 1881 (daselbst S. 1039).
- B. Reg.=Bez. Osnabrück: Polizeiverordnung vom 19. Mai 1882 Kap. V (Amtsblatt für 1882 S. 676).
- C. Reg.=Bez. Lüneburg: §§ 26—30 der Pol.=V. vom 20. April 1882 (vgl. auch § 60 ad 3 derselben) im Amtsbl. f. 1882, S. 544 ff.
- D. Reg.=Bez. Stade: Pol.=V. vom 27. Juni 1882 Abschnitt IV (Amtsblatt für 1882, S. 763).
- E. Reg.=Bez. Aurich: Pol.=V. vom 4. September 1876 (Amtsbl. f. 1878, S. 1) und Nachtrag vom 30. April 1884.
- F. Reg.=Bez. Hannover keine.

Durch die oben mitgetheilte Polizeiverordnung für Hildesheim sind die Bekanntmachungen der Landdrostei zu Hildesheim, betr. das Verbot des Wegfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel vom 5. Mai 1824 (Ges.=Sammlung III, S. 116) und die Verordnung der vormaligen Berghauptmannschaft zu Clausthal,

betreffend das Fangen von Vögeln während der Brütezeit, vom 14. Juni 1818 ausdrücklich aufgehoben. —

Indirect kann zu den Schonbestimmungen die folgende gerechnet werden.

V. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 Nr. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1.	2.	3.	4.	5.	. . . . .	
6.	Für einen Auerhahn oder Henne . . . . .					30 Mark.
7.	Für einen Birkhahn oder Henne . . . . .					9 „
8.	Für einen Haselhahn oder Henne . . . . .					9 „
9.	Für einen Fasanen . . . . .					30 „
10.	Für einen Schwan. . . . .					30 „
11.	Für eine Trappe . . . . .					9 „
12.	. . . . .					
13.	Für ein Rebhuhn . . . . .					6 „
14.	Für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares <sup>a)</sup>					
	Sumpf- und Wassergeflügel . . . . .					6 „

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von drei Mark herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Haft nach Maßgabe des § 28 des R. St. G. B.

<sup>a)</sup> Die Frage, welche Sumpf- und Wasservögel jagdbar sind, ist nach der geltenden Civilgesetzgebung zu beantworten. In dem Fürstenthum Ostfriesland, in der Niedergrafschaft Bingen und den mit letzterer verbundenen vormals Münsterschen Ortschaften ist das allgemeine preussische Landrecht maßgebend. Dasselbe bestimmt Theil II Titel 16 § 32: „Im Mangel anderer Bestimmungen gehört wildes Geflügel, insofern es zur Speise gebraucht zu werden pflegt, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.“ Diejenigen wilden Vögel, die zur Speise benutzt zu werden pflegen, sind also nach A. L.-R. jagdbar. Das in den übrigen Hannoverschen Landtheilen geltende „gemeine Recht“ schweigt über die „Jagdbarkeit der wilden Thiere“ vollständig. Doch auch für diese Landestheile muß durch analoge Folgerung dieses preussisch-landrechtliche Princip gelten. Für die Wasservögel speciell bestimmt das A. L.-R. I, 9 in § 173: „Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts“ und in § 174: „insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches den Fischereiberechtigten erlaubt.“ Wegen der Jagdbarkeit der wilden Thiere überhaupt vgl. § 291 des R. St. G. B. und die Anm. 4 daselbst.

Ausdrückliche Bestimmungen über das Ausnehmen von Eiern und Jungen finden sich zwei:

VI. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Mövенеiern<sup>a)</sup> nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 365 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches festgesetzte Strafe.

(§ 6 des Gesetzes betr. die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.)

VII. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

11. wer unbefugt<sup>β)</sup> Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.<sup>γ)</sup> (§ 368 des Reichsstrafgesetzbuches.)

<sup>a)</sup> Kibitze und Möven zählen nicht zu den jagdbaren Thieren. Das unbefugte Ausnehmen der Eier derselben auf fremden Grundstücken ist jedoch mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche durch § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bedroht. — Auf die Verkehrtheiten des § 6 haben wir erst kürzlich in den „Frühlingsexursionen“ (diese Monatschrift 1886, S. 324) hingewiesen. Näheres findet man in Rohweder's Arbeit im Zoologischen Garten. Jahrg. XVIII, S. 94 und 98.

<sup>β)</sup> Die Jagdberechtigten sind befugt, Eier von jagdbarem Federwilde auszunehmen (§ 6 des Schongesetzes). Doch wird bezüglich der Jagdpächter das Ausnehmen solcher Eier strafbar, wenn durch eine Klausel des Jagdpachtvertrages diese Berechtigung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Nichtjagdberechtigte, welcher Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, übt unbefugt die Jagd aus (§ 292 R.-Str.-Ges.-B.), gleichwohl werden hier die §§ 292\*) fgg. durch die obige concretere und mildere Nr. 11 ausgeschlossen.

<sup>γ)</sup> Zu Betreff des unbefugten Fangens nicht jagdbarer Vögel, des Zerstückens der Vogelnester etc. bestimmt der § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880: „Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 R.-Str.-Ges.-B., auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengeln und ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder

\*) Den § 292 R.-Str.-G.-B. siehe S. 48.

Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt. Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.“

Während das Vogelstellen verboten ist, bleibt der Krammetsvogelfang erlaubt (siehe oben I, 1). Dagegen ist die Errichtung von Entenfojen der behördlichen Erlaubniß unterstellt:

VIII. Der Bezirksauschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswig'schen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Sammlung S. 27).

(§ 168 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden. Fünfzehnter Theil: Jagdpolizei.)

Dieser Paragraph behandelt allerdings keine hannoverschen Einrichtungen, in dessen wird analog der Bezirksauschuß für die Erneuerung und Ertheilung der im § 3 der Jagdordnung für Ostfriesland sub 1 erwähnten Poolhütten-Konzessionen competent sein.

Damit wären wir zum letzten Abschnitt der jagdlichen Bestimmungen für die Provinz Hannover gelangt, den eigenartigen Freiheiten, welcher sich die **Ostfriesen** hinsichtlich der Jagd erfreuen.

IX. Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder, auch nicht zur Jagd berechnete Eingeseffene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1. am Strande der See, bei den sog. Meeren, am Ufer der Flüsse und Syhl-tiefen, bei den Kolkten und Spittdobben und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sog. Legten); an welchen vorbezeichneten Stellen auch sog. Poolhütten angelegt werden dürfen.

Ferner muß:

2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, soweit diese führen, bedienen und darf
3. bis er auf seinem Stande angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastard-Windhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an seiner Seite behalten.

(§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838.)

X. An der Befugniß zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland be-  
steht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838), wird nichts  
geändert.

(§ 13 des Gesetzes, die Jagdordnung betreffend, vom 11. März 1859.)

Laut dieser Gesetzesparagrafen hat der Frieser freie Jagd; nicht einmal einen  
Jagdschein brauchen alle zu lösen.

XI. Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von neun Mark  
zu entrichten, welche zum vollen Betrage in die Kreiscommunkassen fließt (Gesetz  
vom 9. März 1868, § 1), im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei.  
Diese Gebühr kann<sup>c)</sup> den Eingewohnten der Provinz Ostfriesland zur Ausübung  
der im § 13 gedachten Wasservogeljagd im Dürftigkeitsfalle von der im § 17 be-  
nannten Obrigkeit (Landrath, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde) ganz oder zum  
Theil erlassen werden.

c) Wird die Gebühr ganz oder theilweise erlassen, so ist in den betreffenden  
Jagdscheinen der beschränkende Vermerk aufzunehmen: „nur gültig für die Wasser-  
vogeljagd in Ostfriesland.“ M. B. vom 11. März 1859, § 5.

Zum Wild werden die Wasservögel nicht gerechnet; denn während in den  
Polizeiverordnungen, betreffend den Wildverkauf und -Transport für die Reg.-Bez.  
Hannover, Osnabrück, Lüneburg, Stade und Hildesheim, nur von Roth-, Dam-  
und Rehwild die Rede ist, heißt es in der Polizeiverordnung für den Reg.-Bezirk  
Munich d. d. 26. August 1879, § 1:

XII. Jeder, welcher Rehwild, Hasen, Rebhühner oder sonstiges nicht zu den  
Wasservögeln gehöriges Federwild in die Ortschaften einbringt, muß mit einer  
Bescheinigung des Jagdberechtigten versehen sein. —

Hoffentlich wird diese Freijagd bald abgeschafft, denn „sie nützt wesentlich den  
Wilddieben als residuarisches Entlastungsbeweismittel. Die Jagd ist bekanntlich  
heute ein brodloses Vergnügen, und durch rechtliches Jagen ist noch kein Armer  
reich geworden, wohl aber regelrechter Arbeit entfremdet. — Es wäre zu wünschen,  
daß die Obrigkeiten von der Befugniß, vom Jagdschein zu dispensiren, nur nach  
sorgfältigster Prüfung der Würdigkeit des Petenten ausnahmsweise Gebrauch mach-  
ten. — Ferner hat diese Jagdfreiheit noch andere Uebelstände mit sich im Gefolge:  
Das wesentlichste und werthvollste Objekt der Wasservogeljagd ist die Ente. Die  
weitaus am häufigsten vorkommende Stockente (*A. boschas* L.) sieht der graubraun  
gefärbten Hausente bekanntlich zum Verwechseln ähnlich. Mit diesem Umstande  
rechnen nun auch manche an Meeren, Flüssen u. w. wohnende Wasservogeljäger, in-  
dem sie sich eine im Verhältniß ihres Grundbesitzes und ihrer wohnlichen Ein-  
richtungen außerordentlich große Anzahl stockentenfarbener Hausenten halten, die  
sie im Frühjahr hinaustreiben und, ohne für Futter oder sonstwie für sie zu sorgen,

mit ihren Jungen verwildern lassen. Kommt nun ein anderer Jäger zum Zwecke der Ausübung der Wasservogeljagd in solche Gegenden, und hat er das Glück, einige Enten zu erlegen, so kann er regelmäßig gewärtigen, daß er von solchen ihn mit Argusaugen verfolgenden „Entenzüchtern“ handgreiflich unter den Worten angefaßt wird: „All de Manten hier herum hören mi; Si hevt mien macke Mant dodtschooten.“ Zeigt man dann einem solchen Menschen die geschossenen Enten, so sind es regelmäßig seine zahmen, die er an diesem oder jenem Kennzeichen zu erkennen vorgiebt; außerdem wird man nach einfacher Confiscation derselben noch obendrein mit Anklage wegen gemeinen Diebstahls bedroht. Einige mit Gewehren bewaffnete Kumpane leisten solchen „Züchtern“ auf Erfordern gern jede Hülfe. Auf diese Weise sind dann die Herren „Züchter“ und ihr löblicher Anhang in diesen Gegenden schließlich faktisch die allein für Wasservogeljagd Berechtigten, — wie es bezweckt wurde.

Auch noch andere übele Consequenzen resultiren aus der Freijagd: Der § 292 R.=St.=G.=B., welcher das wissentlich unberechtigte Jagen überhaupt zu verbieten bezweckt, stellt thatsächlich das örtlich unberechtigte Jagen allein unter Strafe. („Wer an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird . . . bestraft.“) So kann es denn zweifelhaft scheinen, ob ein örtlich zur Jagd Berechtigter, der aber nur in Bezug auf das Jagdobjekt beschränkt ist, wie in unserm Falle der in Ostfriesland Berechtigte, wenn er ein anderes seiner Occupationsbefugniß entzogenes Thier, z. B. in Ostfriesland einen Hasen, absichtlich erlegt, nach diesem Paragraphen bestraft werden dürfe.“ (Blagge.)

Schwer wird es aber halten, ein solch uraltes, tief eingewurzelttes Vorrecht den Friesen zu nehmen. Heißt es doch schon in einem ihrer ältesten Volkslieder (Frisia cantat. Pidder Lung.):

Frei ist der Fischfang,  
 Frei ist die Jagd,  
 Frei ist der Strandgang,  
 Frei ist die Nacht.

Frei ist die See, frei von Lande zu Land,  
 Frei ist die See und der Hörnumer Sand.

---

## Zur Geschichte des Vogelschutzes.

Von Paul Leverkühn.

Luther als Vogelschützer.

Vorstehenden „Vogelschutzgesetzen“, welche wie fast alle derartigen Bestimmungen einen sehr unbefriedigenden Eindruck erregen, lassen wir einen vogelschütz-

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz durch Verordnung der Behörden. 32-48](#)